



Richtlinie zum Umgang mit Kinderarbeit



EINFÜHRUNG

Die Unternehmensgruppe ALDI Nord (nachfolgend „ALDI“ genannt) verpflichtet sich zur Achtung der Menschenrechte und folglich auch der Kinderrechte. ALDI ist überzeugt, dass jedes Kind unter anderem das Recht auf ein gesundes und sicheres Umfeld sowie Zugang zu Bildung, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, einen angemessenen Lebensstandard sowie Schutz vor Missbrauch und Leid hat. ALDI toleriert in keinem Bereich seiner Geschäftstätigkeit Kinderarbeit, einschließlich seiner Lieferketten. Darüber hinaus ist für ALDI jedes Szenario inakzeptabel, in denen Kinder einem Risiko an den für ALDI eingesetzten Produktionsstandorten ausgesetzt sind.

Die ALDI Richtlinie zum Umgang mit Kinderarbeit basiert auf:

- Der UN-Kinderrechtskonvention (United Nations Convention on the Rights of the Child, UNCRC).
- Den Konventionen Nr. 138 (Mindestalter für Beschäftigung) und Nr. 182 (Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- Den Grundsätzen zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln („Children’s Rights and Business Principles“).

ALDI wird diese Richtlinien in regelmäßigen Abständen überprüfen und aktualisieren, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen.

1. BEGRIFFE & DEFINITIONEN

Kind:

Die UNCRC definiert ein „Kind“ wie folgt: „Jeder Mensch im Alter von unter 18 Jahren, sofern die Volljährigkeit gemäß dem für das Kind geltenden Recht nicht bereits früher erreicht wird.“

Mindestalter zur Beschäftigung:

Gemäß der ILO ist eine Beschäftigung für Personen im Alter von unter 15 Jahren nicht zulässig, es sei denn, von der ILO anerkannte Ausnahmen finden Anwendung oder es gelten anderslautende nationale Gesetze. Die jeweils strengeren Bestimmungen sind einzuhalten.

Jugendlicher Arbeitnehmer:

Gemäß der ILO ist ein „jugendlicher Arbeitnehmer“ eine Arbeitskraft, die zwar das Mindestalter zur Beschäftigung, jedoch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Kinderarbeit:

Die ILO definiert „Kinderarbeit“ als Arbeit, die „Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und die sich negativ auf ihre physische sowie geistige Entwicklung auswirkt.“

Dazu gehört:

- Die Verrichtung von als „nicht leicht“ geltender Arbeit durch ein Kind, das noch nicht das Mindestalter zur Beschäftigung erreicht hat, sowie
- die Verrichtung gefährlicher Arbeit durch jugendliche Arbeitnehmer.

Leichte Arbeit:

In Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen, der UNCRC, nationalen Gesetzen und Vorschriften, toleriert ALDI die Unterstützung 13- bis 15-jährigen Kindern im Landwirtschaftsbetrieb ihrer Familie (sofern gemäß ILO oder nationaler Gesetzgebung keine Ausnahmen gelten, wobei die jeweils strengeren Bestimmungen zu berücksichtigen sind). In diesem Fall ist die Arbeit jedoch nur zulässig, wenn sie außerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit erfolgt, als „leichte“ Arbeit eingestuft werden kann und die folgenden Kriterien erfüllt:

- Sie muss für das Alter angemessen sein und darf die Gesundheit sowie Entwicklung des Kindes nicht gefährden.
- Sie muss im Einklang mit den Kinderrechten stehen. Die Arbeit sollte keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung und Bildung des Kindes haben. Sie sollte für das Kind keine Einschränkungen hinsichtlich des Schulbesuchs, der für die Erledigung von Hausaufgaben sowie für ausreichendes Spielen und ausreichenden Schlaf benötigten Zeit sowie der Teilnahme an Berufsorientierungs- bzw. Ausbildungsprogrammen zur Folge haben.
- Sie darf nicht dauerhaft (d. h. ausschließlich nach dem Unterrichtsende bzw. während der unterrichtsfreien Zeit) erfolgen und nicht ausbeuterisch sein.

- Sie muss durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes beaufsichtigt werden, sodass diese sicherstellen können, dass die erteilten Aufgaben nicht der derzeitigen sowie auch zukünftigen gesundheitlichen und physischen Entwicklung des Kindes schaden und nicht der schulischen Ausbildung des Kindes entgegenstehen.

Gefährliche Arbeit:

Gemäß der ILO ist „Gefährliche Arbeit“ definiert als jegliche Arbeit, die sich nachteilig auf die Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung eines Menschen auswirken könnte und unter anderem Nachtschichten, Mehrarbeit, das Bewegen schwerer Gegenstände, den Kontakt mit extremen Temperaturen und Lärmpegeln sowie die Bedienung gefährlicher Maschinen umfasst.

Produktionsstandort:

Ein „Produktionsstandort“ ist definiert als jeder Ort, an dem von ALDI angebotene Artikel hergestellt oder angebaut werden. Hierzu gehören unter anderem Food- und/oder Non-Food-Artikel herstellende Produktionsstätten, Landwirtschaftsbetriebe, Plantagen und Fischereifahrzeuge. Sofern lokale Gesetze und Regelungen von internationalen Normen (wie z. B. den ILO- oder UN-Konventionen) abweichen, sind diejenigen Bestimmungen anzuwenden, die den größten Schutz des Kindes gewährleisten.



2. ALDIS ERWARTUNGEN AN GESCHÄFTSPARTNER IN HINBLICK AUF DIE PRÄVENTION VON KINDERARBEIT

Alle Geschäftspartner von ALDI sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass an den für ALDI eingesetzten Produktionsstandorten keine Kinderarbeit vorkommt. Unsere Geschäftspartner und deren Partner sollten über entsprechende Systeme, Regelwerke und Prozesse verfügen. Diese sollten unter anderem verhindern, dass Kinder am Produktionsstandort – gleich in welchem Bereich – Arbeit verrichten, die als Kinderarbeit einzustufen ist, selbst wenn diese im Auftrag eines Dritten und nicht des Produktionsstandortes erfolgt.

Jugendlichen Arbeitnehmern sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt werden. Deshalb sollten die Geschäftspartner sicherstellen, dass jugendliche Arbeitnehmer nicht ausschließlich aufgrund ihres Alters von Arbeit ausgeschlossen werden. Es sollte grundsätzlich gewährleistet werden, dass für jugendliche Arbeitnehmer ein angemessenes Verfahren zur Einstellung, Stellenvergabe und Bereitstellung eines sicheren Arbeitsumfeldes vorhanden ist. Unsere Geschäftspartner sollten sicherstellen, dass die für ALDI eingesetzten Produktionsstandorte mindestens die folgenden Maßnahmen umsetzen:

- Eine Beschäftigungspolitik als Grundlage für Einstellungsentscheidungen auf allen Ebenen, die ausdrücklich das Mindestalter zur Beschäftigung angibt und die Rechte jugendlicher Arbeitnehmer in Gänze berücksichtigt.
 - Ein solides Verfahren zur Altersüberprüfung im Rahmen des Einstellungsprozesses.¹
 - Eine Liste der jugendlichen Arbeitnehmer, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und der aktuellen Arbeitsstelle innerhalb des Unternehmens.
 - Eine Liste aller Arbeitsstellen, die für jugendliche Arbeitnehmer geeignet sind.
- Geschäftspartner sind dazu verpflichtet:**
- Sicherzustellen, dass Kinder, die das Mindestalter zur Beschäftigung noch nicht erreicht haben, an der Produktionsstätte keiner Gefahr ausgesetzt sind und sich nicht in den Produktionsbereichen aufhalten.
 - Produktionsbereiche und solche Bereiche, die nicht für die Produktion genutzt werden (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen), sollten deutlich voneinander abgegrenzt sein.
 - ALDI proaktiv über jegliche Risiken in Kenntnis zu setzen, die Kinderarbeit an für ALDI eingesetzten Produktionsstandorten betreffen.

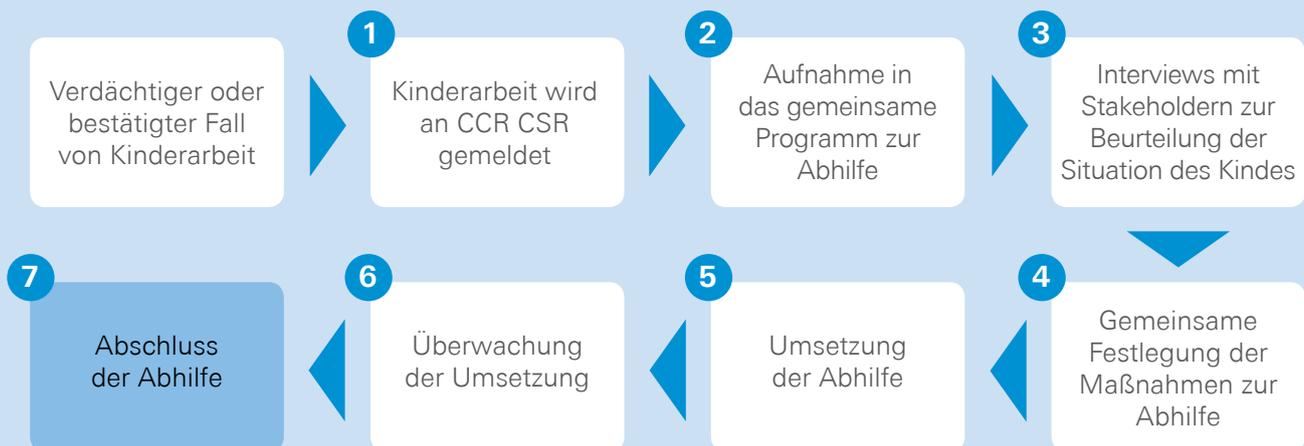
¹Grundsätzlich stellen medizinische Untersuchungen kein geeignetes Mittel zur Altersüberprüfung dar, da die Korrektheit der Ergebnisse nicht garantiert werden kann und die Untersuchungen das Kind unnötig belasten können. Medizinische Untersuchungen von Kindern sind nur zulässig, um etwaige Auswirkungen, die Arbeit auf das Kind hatte, festzustellen. Sie dürfen jedoch nicht gegen den Willen des Kindes und dessen Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

3. PROZESS ZUM UMGANG MIT KINDERARBEIT

Wenn Kinderarbeit an einem für ALDI eingesetzten Produktionsstandort festgestellt wird, sucht ALDI in Zusammenarbeit mit lokalen Expertenorganisationen und seinen Geschäftspartnern nach einer Lösung, die im besten Interesse des Kindes und seiner Familie ist. Sollte das Kind das Mindestalter zur Beschäftigung noch nicht erreicht haben, umfasst die Lösung beispielsweise, dass das Kind zukünftig vor „nicht leichter“ Arbeit geschützt wird, an einem Bildungsprogramm teilnimmt und eine Unterhaltsbeihilfe entsprechend den Mindestlebenshaltungskosten oder dem Mindestlohn der betreffenden Region erhält. In dem Fall, dass jugendliche Arbeitnehmer gefährliche Arbeit verrichten, beinhaltet die Lösung Maßnahmen, die gewährleisten, dass dem Beschäftigten eine altersgerechte Arbeitsstelle bereitgestellt wird.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird überwacht. Stellt sich heraus, dass ein Kind gefährliche Arbeit verrichtet, wird das betroffene Kind mit seiner Zustimmung medizinisch untersucht, wobei diese Untersuchung für das Kind kostenlos ist. Hierbei soll ermittelt werden, ob die Arbeit negative Auswirkungen auf das Kind hatte.

Unsere Geschäftspartner werden in die Maßnahmen zur Abhilfe von Kinderarbeit eingebunden. Die Geschäftspartner und die Betreiber der Produktionsstandorte sind dazu verpflichtet, einen Plan zur Prävention von Kinderarbeit zu entwickeln und diesen umzusetzen. Die betreffenden Produktionsstandorte dürfen nicht weiter für die Herstellung von ALDI Artikeln genutzt werden, bis die Situation ausreichend behoben ist. In Asien, dem Sitz der meisten für ALDI eingesetzten Produktionsstätten im Bereich Non-Food, arbeiten wir mit dem „Centre for Child Rights and Business“ (The Centre) zusammen. The Centre ist eine internationale, auf Kinderrechte in globalen Lieferketten spezialisierte Organisation. Wird Kinderarbeit identifiziert, so wird das betroffene Kind in ein gemeinsames auf Abhilfe abzielendes Programm aufgenommen.



4. WEITERE MAßNAHMEN VON ALDI ZUM UMGANG MIT KINDERARBEIT

An für ALDI eingesetzten Produktionsstandorten führt ALDI selbst regelmäßig Sozialaudits durch. ALDI bezieht auch eine Vielzahl von Produkten, die zertifizierte Rohstoffe enthalten, wie etwa:

- Gemäß den Anforderungen von Fairtrade und UTZ/Rainforest Alliance zertifizierter Kaffee, Kakao und zertifiziertes Obst,
- gemäß den Anforderungen des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) zertifiziertes Palmöl, sowie
- gemäß den Anforderungen der Better Cotton Initiative (BCI), Cotton Made in Africa, Fairtrade oder des Global Organic Textile Standards (GOTS) zertifizierte Baumwolle.

Alle diese Standards und Initiativen legen Anforderungen zur Prävention von Kinderarbeit in Lieferketten fest.

Um seine Geschäftspartner bei der Erfüllung der von ALDI gestellten Erwartungen zusätzlich zu unterstützen, wird ALDI ausführliche Richtlinien und Schulungen zur Prävention von und den Umgang mit Kinderarbeit entwickeln. ALDI hat sich das Ziel gesetzt, nachhaltige Lösungen zu finden, die auf die Abschaffung von Kinderarbeit, die Förderung angemessener Arbeitsbedingungen für Eltern und die Unterstützung qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung an für ALDI eingesetzten Produktionsstandorten ausgerichtet sind. Auch weiterhin wird ALDI sich in Multi-Stakeholder-Initiativen engagieren, Risiko- und Auswirkungsanalysen in Hinblick auf Kinderrechte durchführen sowie Projekte zu Kinderrechten fortsetzen.

Sofern diese Richtlinie mehrsprachig ausgefertigt wird, dient die deutsche Fassung lediglich dem besseren Verständnis; bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

Rolf Buyle

Managing Director

International Buying/ Corporate Responsibility/ Quality Assurance

ALDI Einkauf SE & Co. oHG

Veröffentlicht von

ALDI Einkauf SE & Co. oHG

Eckenbergstraße 16A

45307 Essen

© ALDI Einkauf SE & Co. oHG | 2020